

findet, so kann sie auch den darin aufgestellten allgemeinen Grundsatz der Stempel- und Sportelfreiheit in dergleichen Angelegenheiten nur als richtig anerkennen, und zwar um so mehr, als schon in der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, §. 13, die stempel- und sportelfreie Verhandlung der das öffentliche Interesse der Gemeinden berührenden Angelegenheiten festgesetzt ist, auch einer zu großen Belästigung der auf Sporteln gesetzten Patrimonialgerichtsverwalter durch die speciellen Bestimmungen des Gesetzes vorgebeugt ist.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es würde nun zu erwarten sein, ob ein geehrtes Mitglied sich veranlaßt findet, bei der allgemeinen Discussion über den Gegenstand des Gesetzeswurfs das Wort zu begehren.

Superintendent D. Grossmann: Das vorliegende Gesetz hat unstreitig eine sehr empfehlende Lichtseite und ist so unfehlbar gewiß populär, daß Jeder im Voraus schon der willigsten Aufnahme desselben sich versichert halten kann. Allein es ist auch in meinen Augen daran eine ziemliche Schattenseite, die ich nicht unberührt lassen kann. Es verspricht nämlich von großem politischen Einflusse zu werden. Auf mehr als eine Weise nämlich ist dies Gesetz ganz unstreitig ein neuer Nagel zum Sarge der Patrimonialgerichtsverfassung; und so lange die Gerichtsverfassung im Lande im Ganzen noch nicht definitiv regulirt und in einen so vortrefflichen Zustand gesetzt ist, daß man den Verlust der Patrimonialgerichte darüber vergessen kann, so lange es noch an Garantien fehlt, welche den Einfluß der Rechtskundigen in der zweiten Kammer frei erhalten, so lange muß ich das für höchst bedenklich halten, selbst im Interesse der hohen Staatsregierung für bedenklich, weil gar zu leicht Meinungen im Volke Platz greifen werden, bloß weil die Staatsregierung auf indirectem Wege das erreichen will, was sie auf directem Wege zu erreichen bisher nicht vermocht hat. Es sollte mir leid thun, wenn im ganzen Lande keine unabhängigen Richter mehr wären, sondern alle unter die Fahne des Staatsdienergesetzes sich einreihen müßten. Ein anderer Grund, warum ich das Gesetz bedenklich finde, ist die große Erschwerung, welche dadurch dem Gange der juristischen Studien aufgelegt würde. Es ist bekannt, wie lange jetzt alle Rechtskundige nach vollendeten Studienjahren von der Schnur zehren und umsonst arbeiten müssen, um nach langer Zeit endlich in eine nur sehr mittelmaßig erträgliche Stellung versetzt zu werden. Das einzige Mittel, diese Stellung noch etwas zu erleichtern und selbst in practischer Hinsicht ihnen eine gewisse Bildung zu gewähren, ist unstreitig die Verwaltung eines Patrimonialgerichts. Daß daraus sehr tüchtige Männer hervorgegangen sind, ist in mehrfacher Beziehung nicht zu verkennen. Wenn man aber dieses Gesetz passiren läßt, nun so ist eigentlich das Leben der Patrimonialgerichtsverwalter nur noch ein geduldetes. Sie können kaum noch Athem schöpfen, um ihr Dasein zu fristen, denn es wird ihnen nun ein Einkommen nach dem andern entzogen und sie müssen so nothwendig am Ende an einer schleichen den Auszehrung sterben und müssen Gott danken, wenn sie nur noch von der Welt kommen. Ein letzter Grund aber, der bei diesem Gesetze doch eine hohe Berücksichtigung verdient, ist der

für das Gesetz angeführte, der nämlich von der Parallele mit den übrigen Staatsbeamten und mit den Superintendenten hergenommen ist. Diesem Grunde kann ich kein Gewicht beilegen, darum nicht, weil man nicht zugleich in diesem Gesetze dafür sorgt, daß eine angemessene Entschädigung für die Verluste, die dadurch den Patrimonialrichtern zuwachsen, ihnen zu Theil werden soll. Die Besoldung des Superintendenten würde man diesen Patrimonialrichtern geben; so würde sich die Sache ausgleichen und gegen die Sache an sich wäre Nichts zu sagen; aber daß man ihnen nur drei Procent von ihrem Einkommen nach Abzug aller Kosten abzieht, scheint allerdings kaum entsprechend zu sein. Ich würde einen andern Vorschlag mir zu machen erlauben, der darin besteht: „die Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen den Patrimonialgerichten, als weltlichen Coinspectoren, einstweilen und vor der Hand noch gestatten, dieselben jedoch auf $\frac{1}{10}$ pro Cent oder 3 Ngr. vom Hundert des Kirchencapitalfonds beschränken, ohne sie jedoch vom administrativen Ermessen abhängig zu machen.“ Wenn man drei Neugroschen vom Hundert gestattet, so kommt auf tausend Thaler ein Thaler. Die wenigsten Aerarien sind von der Bedeutung, daß mehre Thaler an den Patrimonialrichter auf diese Weise übergehen würden. Nur bei einigen wenigen Ausgaben, wo viele Geschäfte durch die Verwaltung des Kirchenvermögens hervorgerufen werden, könnte sich die Summe auf 30, höchstens 40 Thaler belaufen, werden aber nur eine Ausnahme sein. Daß nun aber das Wenige noch vom administrativen Ermessen abhängen soll, kann mir nicht gefallen, weil man keinen Maßstab für das administrative Ermessen gegeben hat, sondern es nur in die Willkür gestellt ist. Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstützt? — Er erhält ausreichende Unterstützung.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir nur eine kurze Bemerkung. Sollte der Antrag nicht zur Berathung über die einzelnen §§. gehören?

D. Grossmann: Ich erlaube mir ein Wort zur Erwiedering. Der Antrag betrifft den wesentlichen Inhalt des Gesetzes. Darum scheint er zur allgemeinen Berathung zu gehören.

Prinz Johann: Mir hingegen scheint der Antrag lediglich zur Berathung über die einzelnen Paragraphen zu gehören. Er ist ein Amendement zur 2. §., und ein Antrag, der hier nicht zu berathen ist.

D. Grossmann: Der erste Theil meines Antrags betrifft die Erhebung der Sporteln, und nur der zweite Theil desselben gehört zur Berathung der 2. §.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde daher glauben, daß es angemessen wäre, wenn wir jetzt noch die erste Hälfte des unterstützten Antrages, die zweite Hälfte desselben aber bei Berathung